



## **H a u s h a l t s s a t z u n g** der Gemeinde Kolkwitz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>22.522.960,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>25.690.975,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>718.000,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>45.000,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit einem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>24.725.358,00 €</b>
Auszahlungen auf festgesetzt.	<b>27.920.647,00 €</b>

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	21.339.888,00 €
Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	23.295.070,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.385.470,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.366.970,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	258.607,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €



## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 3.500.000,00 € und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000,00 € festgesetzt.



Gemeinde Kolkwitz

Kolkwitz, den 03.07.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by several loops and a long horizontal stroke.

Karsten Schreiber  
Bürgermeister

**Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 liegen in der Finanzverwaltung (Zimmer 2.06) für Jedermann zur Einsichtnahme vor.**

